

Protokoll der Deutschen Provinz der Claretiner-Missionare:

Handreichung zum Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen und Protokoll zur Prävention und Intervention bei einem Vergehen des sexuellen Missbrauchs

Gliederung

1. Einführung (Nr. 1–6)

2. Präzisierungen:

2.1. An wen sich dieses Vademecum wendet (Nr. 7)

2.2. Was unter „Minderjährigen“ und „schutzbedürftigen Erwachsenen“ zu verstehen ist (Nr. 8–9)

2.3. Was in der Kirche unter „sexuellem Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen“ verstanden wird (Nr. 10–12)

3. Schutz von Minderjährigen und Prävention von Missbrauch

3.1. Förderung eines gesellschaftlichen Umfelds mit Schutz der Minderjährigen und Ablehnung von Missbrauch (Nr. 13–14)

3.2. Schaffung sicherer Gemeinschaften

3.2.1. Familie (Nr. 15)

3.2.2. Minderjährige (Nr. 16)

3.2.3. Claretinergemeinschaft (Nr. 17–20)

3.3. Auswahl und Ausbildung der Kandidaten für die Kongregation (Nr. 21–22)

3.4. Sorge für die Weiterbildung der Claretiner-Missionare (Nr. 23–24)

3.5. Auswahl und Ausbildung des Personals, das bei Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen tätig ist (Nr. 25)

3.6. Menschliche und geistliche Ausbildung der pastoral Tätigen (Nr. 26–27)

3.7. Erarbeitung eines Protokolls zum Schutz von Minderjährigen (Nr. 28–30)

3.8. Verhaltenskodex (Nr. 31–33)

4. Verhalten bei einer Anzeige von sexuellem Missbrauch (Nr. 34–44)

4.1. Wenn die Anzeige direkt beim Zuständigen für die pastorale Tätigkeit oder beim höheren Oberen eingereicht wird (Nr. 45–57)

4.2. Wenn die Anzeige der Polizei oder den staatlichen Stellen mitgeteilt wird (Nr. 58)

4.3. Im Fall einer Anzeige gegen einen Claretiner-Missionar, der Priester oder Diakon ist (Nr. 59)

4.4. Im Fall einer Anzeige gegen einen Claretiner-Missionar, der Bruder oder Student ist (Nr. 60)

4.5. Im Fall einer falschen Anschuldigung gegen einen Claretiner-Missionar (Nr. 61)

Anhang 1: Was die höheren Oberen zu tun haben

Anhang 2: Elemente für einen Verhaltenskodex

Anhang 3: Anzeigeformular

1. Einführung

1. Dieses Vademecum wird der Kongregation der Claretiner-Missionare (Deutsche Provinz) und allen, die mit uns zusammenarbeiten oder bei uns arbeiten, zu dem Zweck angeboten, die Verkündigung des Evangeliums, das wir Jünger Jesu alle durch die Predigt und das Lebenszeugnis verkündigen müssen, transparenter zu machen. Nach dem Beispiel Jesu, des Guten Hirten, der sein Leben für seine Schafe hingibt (vgl. Joh 10,2.11), ist der Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen¹ „wesentlicher Bestandteil der Sendung der Kirche, der in unserer Überzeugung, dass jeder Einzelne einen einzigartigen Wert hat, da er nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen ist, fest verwurzelt ist.“²

2. Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Menschen trübt das missionarische Wirken und entzieht ihm Glaubwürdigkeit, und vor allem steht er im Widerspruch zum Gebot Jesu, die Ärmsten und Hilfsbedürftigsten der Gesellschaft zu schützen (vgl. Mt 18,7.10).

Die deutsche Provinz hält fest an ihrer Verpflichtung, die Anforderungen des anvertrauten missionarischen Auftrags zu übernehmen, die Minderjährigen, die in unserer Fürsorge stehen, vor jeder Art von Missbrauch zu beschützen und ihnen ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem sie sich friedlich und harmonisch entfalten und ausbilden können als Menschen und als Christen. Und sie lädt alle ein, die bei uns arbeiten oder mit uns zusammenarbeiten, diese Verpflichtung ebenfalls zu übernehmen.

3. Diese Handreichung und dieses Protokoll greifen die Grundsätze der katholischen Kirche, die Anordnungen des Lehramts³ und die Vorschriften der Kongregation auf. Aufgrund von alledem verpflichten wir uns,

¹ Wenn in diesem Vademecum von „Minderjährigen“ die Rede ist, sind die „schutzbedürftigen Personen“ immer eingeschlossen. In deutschen Dokumenten wird für „schutzbedürftige Personen häufig der Ausdruck „Schutzbefohlene“ verwendet.

² Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen, Leitlinien, S. 1 (Version 2016/9).

³ ³ Johannes Paul II., Motu proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ vom 30. April 2001; Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe ... über die Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis; Franziskus, Come una madre amorevole vom 4. Juni 2016; Motu proprio „Über den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen“ vom 26. März 2019; Legge CCXCVII sulla protezione

! alle in der Ausübung des Dienstes mit Respekt zu pflegen und zu erziehen

! insbesondere alle Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu schützen

! sichere und solidarische Gemeinschaften zu schaffen, die Umfelder der Liebe bieten, wo es eine informierte Wachsamkeit über die Gefahren des Missbrauchs gibt.

4. Unsere Provinz nimmt sich vor, dazu

! all jene, die irgendeine Verantwortung oder Tätigkeit in unserem missionarischen Dienst in der Kirche haben, in Übereinstimmung mit den in diesem Vademecum enthaltenen sicheren Anwerbungsverfahren auszuwählen und sorgfältig auszubilden

! auf die Missbrauchsanzeigen gegen jene, die irgendeinen Dienst in unseren Einrichtungen leisten, in Übereinstimmung mit den Verfahren, die weiter unten angeführt werden, zu reagieren

! eine pastorale Betreuung für jene anzubieten, die einen Missbrauch erlitten haben

! die vorgelegten Anzeigen gegen jegliche mit unserer Kongregation verbundene Person, die ein Vergehen gegen ein Kind, eine(n) Jugendliche(n) oder einen schutzbedürftigen Erwachsenen begehen hat können, an die staatlichen Behörden weiterzuleiten.

5. Wie von der Kongregation gefordert, dass jeder Jede Provinz und Delegation und jede einzelne von ihren pastoralen Plattformen und Aktivitäten mit Bezug zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen muss ihr eigenes Protokoll abfassen und darin die Anweisungen dieses Vademecums der Kongregation, die Anordnungen der Bischofskonferenz und der Konferenz der Ordensleute sowie die Gesetzgebung des Landes, in dem sie ihr missionarisches

Wirken entfaltet, integrieren, Dieses Dokument hat alle oben genannten Punkte integriert.

6. Im Mittelpunkt dieses Dokuments stehen die Opfer und ihre Familien: sie zu schützen, zu begleiten, ihnen zu helfen, den erlittenen Schaden wiedergutzumachen und ihnen die Gerechtigkeit sicherstellen, die sie verdienen.

2. Präzisierungen

2.1. An wen sich dieses Vademecum richtet

7. Dieses Vademecum richtet sich an alle Claretiner-Missionare, (alle Mitbrüder der deutschen Provinz), an diejenigen, die mit uns zusammenarbeiten, an die Freiwilligen und an die Angestellten in unseren pastoralen Tätigkeiten:

1) Alle Mitglieder der Provinz

a) haben die Pflicht, der Profess treu zu sein, mit der sie sich verpflichteten, Christus nachzufolgen, das Evangelium zu verkünden, indem sie den Spuren und Lehren des heiligen Antonius Maria Claret folgen, und die Schwächsten der Gesellschaft als bevorzugte Subjekte ihres Handelns zu betrachten

b) müssen darauf bestehen, dass alle Personen und Institutionen sich um die Minderjährigen kümmern, indem sie ein sicheres und liebevolles Umfeld für sie schaffen

c) sind verpflichtet, unverzüglich und ohne Vorbehalte diejenigen anzuzeigen, die einen sexuellen Missbrauch mit einem Minderjährigen begehen oder kinderpornographisches Material besitzen oder austauschen. Das ist ein klares und festes Gebot, das mit Mitglieder der Kirche alle vom Papst empfangen haben.⁴

⁴ Vgl. Franziskus, Motu proprio über den Schutz der Minderjährigen und der schutzbedürftigen Personen vom 26. März 2019; Vos estis lux mundi, Art. 3, § 1 und 2.

d) müssen den Missbrauchsoptionen aufmerksam und wohlwollend zuhören („Zeit verlieren mit Zuhören“, wie Papst Franziskus sagt), sie begleiten und ihnen jede notwendige Unterstützung anbieten.⁵

2) Die Oberen in ihrem Bereich⁶

a) müssen die Treue ihrer Mitbrüder fördern und ihnen helfen, ihre Ordensweihe freudig zu leben

b) müssen das Gebot der Kirche, die Minderjährigen zu schützen, annehmen

c) müssen das Protokoll des höheren Organismus erarbeiten und von allen ihren pastoralen Plattformen und von ihren Tätigkeiten, die sich an Kinder und Jugendliche richten, und von den Einrichtungen, die sich schutzbedürftigen Menschen widmen, fordern, dass sie jeweils ihr eigenes Protokoll und ihren eigenen Verhaltenskodex haben

d) müssen das Protokoll der Provinz allen ihren Mitgliedern bekannt machen, insbesondere denen, die in den pastoralen Tätigkeiten mit Minderjährigen engagiert sind, ihren Eltern und Betreuern (Vormund) bekannt machen

e) die Generalleitung und die Leitungen aller Organismen müssen die grundlegende Ausbildung über den Schutz von Minderjährigen und die Prävention von Missbrauch allen Claretiner-Missionaren der Provinz anbieten, insbesondere denen, die für Dienste mit Minderjährigen bestimmt sind

f) die Generalleitung und die Leitungen der Organismen müssen aufmerksam über die Erfüllung der Vorschriften und Anordnungen dieses Protokolls wachen und es mindestens alle drei Jahre auswerten. Ebenso jede einzelne von unseren pastoralen Plattformen, die sich Kindern und Jugendlichen widmen. Den zeitlichen Abstand der Auswertung des Protokolls der Organismus und seiner pastoralen Plattformen legt die Provinzleitung in Übereinstimmung mit der Generalleitung fest, die sie über die Ergebnisse informieren muss

^{5 5} Vgl. Franziskus, Ansprache am Ende der Eucharistiefeier bei dem Treffen über den Schutz der Minderjährigen in der Kirche am 24. März 2019, Nr. 6.

⁶ Siehe Anhang 1, was der höhere Obere zu tun hat.

g) müssen gegen jeden vorgehen, der einen Minderjährigen missbraucht hat, entsprechend den Anordnungen der Kirche, dieses Protokolls und der Gesetze des Landes

h) und mit der Justiz zusammenarbeiten, wie es die staatliche Gesetzgebung verlangt.

3) Die Claretiner-Missionare, die Freiwilligen und alle, die in unseren Werken mit uns zusammenarbeiten, und das angestellte Personal müssen dieses Vademecum kennen und sich verpflichten, es innerhalb der pastoralen Struktur und in den Tätigkeiten, die sie entfalten, zu erfüllen in dem Bewusstsein, dass ihnen ihre Arbeit, ob entlohnt oder nicht, Anteil an der Sendung der Kirche gibt, und müssen die Grundsätze und Vorschriften annehmen, die es regeln.

2.2. Was unter „Minderjähriger“ und unter „schutzbedürftiger Mensch“ verstanden wird

8. Die Kirche stellt den „schutzbedürftigen Menschen oder Erwachsenen“ dem Minderjährigen gleich. Beide sind mögliche Opfer des Vergehens des sexuellen Missbrauchs.

„Minderjährig“ ist für die Kirche, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.⁷ Die Altersgrenze von 18 Jahren gilt auch im Bereich der Deutschen Provinz.

Papst Franziskus erweitert die Definition des „schutzbedürftigen Menschen“ und legt fest, dass es „jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten,“ ist.⁸ Es kann deshalb ein psychisch normaler Mensch sein, der sich aber gegenüber dem, der ihn in einem gegebenen Moment missbrauchen will, vollkommen schutzlos und unfähig zum Reagieren fühlt, weil der Missbrauchende Autorität innehat oder Macht hat.

⁷ 7) Canon 97, § 1 CIC.

⁸ Vos estis lux mundi, Art. 1, § 2b.

9. Der Minderjährige und der schutzbedürftige Erwachsene verdienen die totale Achtung ihrer Würde als Personen und Kinder Gottes und ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit.

Jede Beziehung zu ihnen muss sich von Achtung, Gerechtigkeit und Herzlichkeit leiten lassen und muss jede Diskriminierung aufgrund von Volkszugehörigkeit, Religion, Kultur, Gesellschaftsschicht, sexueller Orientierung, Krankheit oder körperlicher bzw. geistiger Behinderung ausschließen. Sie muss immer Gewalt, Einschüchterung, Feindseligkeit, Hetze und Demütigung im gesellschaftlichen Umfeld und in der persönlichen Beziehung vermeiden.

2.3. Was in der Kirche unter „sexuellem Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen“ verstanden wird.

10. Der Missbrauch von Minderjährigen wird in der Kirche und in der staatlichen Gesetzgebung unterschiedlich angesehen und behandelt. Die Staatliche Gesetzgebung bestimmt auch, was sie als sexuellen Missbrauch betrachtet und wann und in welchem Maß man ihn als Vergehen betrachten kann. Deshalb gibt es Handlungen, die für die Kirche ein Vergehen darstellten, es aber für die staatliche Gesetzgebung vielleicht nicht sind.

In der kirchlichen Gesetzgebung ist sexueller Missbrauch jeder Akt gegen das 6. Gebot, der von einem Erwachsenen an einem unter 18-Jährigem begangen wird.⁹ In Canon 1395 §2 ist von Gewalt, Einschüchterung oder Drohungen die Rede.

11. Der Missbrauch kann bestehen in:

! „sexuellen Akten mit Kontakt und Penetration“ (oral, vaginal oder anal)

! „Akten mit Kontakt, aber ohne Penetration“ (Liebkosungen, Küsse, Berührungen, Masturbation)

! „Akten ohne körperlichen Kontakt“ (Exhibitionismus, Voyeurismus oder Fetischismus)

⁹ Vos estis lux mundi, Art. 1, §2b.

! anderen Formen von missbräuchlichen sexuellen Akten („Erwerb, Besitz und Verbreitung mit pornographischen Bildern von Minderjährigen im Alter von unter 14 Jahren mit wollüstiger Zielsetzung in jeglicher Form und mit jeglichem Instrument,“¹⁰ sexuelle Ausbeutung eines Minderjährigen, Prostitution, Sextourismus).

12. Beim Missbrauch sind gegeben:

! eine „Verletzung der körperlichen Grenzen einer Person“, im Allgemeinen mit Gewalt

! ein „Machtmissbrauch“ (Herrschaft und Unterwerfung, Misshandlung oder Vernachlässigung in der Sorge für sein Wohlergehen und seine Integrität)

! und ein „Vertrauensmissbrauch“ (durch Personen aus dem familiären Umfeld oder Personen, die die Zuneigung und das Vertrauen sowohl der Personen, die den Missbrauch erleiden, als auch ihrer Angehörigen genießen).

3. Schutz der Minderjährigen und Prävention von Missbrauch

3.1. Förderung eines gesellschaftlichen Umfelds mit Schutz der Minderjährigen und Ablehnung von Missbrauch

13. Gesellschaftlich müssen wir ein Umfeld der Achtung der anderen als Kinder Gottes und der Ablehnung von sexuellem Missbrauch und Machtmissbrauch der einen über die anderen schaffen.

Durch Kohärenz muss man die positiven Elemente begünstigen, die in unserer Gesellschaft bestehen, und alles bekämpfen, was gegen die Achtung der Rechte aller geht.

14. Man muss die Risikofaktoren für die Minderjährigen gegenwärtig halten, die der gegenwärtige gesellschaftliche Kontext mit sich bringt:

¹⁰ Benedikt XVI., Modificaciones al Motu Proprio SST (21. Mai 2010), Normas sustanciales, Art. 6, §2.

- a) Kulturen, die zum Subjektivismus und zum Relativismus führen, die Autonomie des Menschen und seine Freiheit übertreiben und kein höheres ethischen Prinzip zulassen, das für alle gültig ist
- b) die Krise der Familie, die Ehekonflikte und die Scheidungen, die die Schaffung einer neuen Familie mit sich bringen
- c) die Permissivität und die Toleranz in den sexuellen Beziehungen, sogar zwischen Heranwachsenden
- d) die Vervielfachung der Arbeiten oder die prekären Arbeitsverhältnisse der Eltern und Betreuer, die zur Vernachlässigung der Kinder führen oder die Sorge um die Kinder erschweren
- e) die extreme Armut, die die Ausbeutung der Minderjährigen begünstigt
- f) die Erotisierung der Kultur und der Kindheit durch die Massenmedien und die Zunahme und der unkontrollierte Gebrauch der Pornographie
- g) der schlechte Gebrauch der sozialen Netzwerke.

3.2. Schaffung sicherer Gemeinschaften

15. 3.2.1. Die Familie hat höchsten Wichtigkeit. Die Kongregation muss:

- a) in die pastoralen Strukturen und Tätigkeiten mit Minderjährigen die Familien als Zielgruppe des missionarischen Wirkens einbeziehen; damit die Eltern und Betreuer erwachsene Christen sind und in Freude das Gebot der Liebe in der Ehe und zu den Kindern leben
- b) „Elternschulungen“ organisieren, die den Eltern helfen, die Kinder zu erziehen
- c) die Eltern und Betreuer darüber informieren, was ein sexueller Missbrauch ist, wie man dagegen vorbeugt, ihnen die Techniken der Verführung eines Minderjährigen erklären, der vielleicht mit einem Missbrauchenden Umgang hat, die Symptome, durch die sie einen Missbrauch erahnen können, sie auf die Risikofaktoren und die Schutzfaktoren hinweisen und ihnen Orientierungen über die Verfahrensweise geben

d) sie einladen, mit den Minderjährigen entsprechend ihrem Alter und ihrer Auffassungsgabe über ihren Körper zu sprechen, darüber, was gut ist und was schlecht ist, ihnen zu erklären, wie man sich gegenüber Fremden verhalten soll

e) den Eltern, Betreuern und Erziehern einen „Sensibilisierungsplan“ anbieten, der ihnen hilft, sich der Schwere des Missbrauchs und seiner Folgen bewusst zu werden, durch das direkte Zeugnis, durch audiovisuelle Medien oder durch Schriften von Opfern, Psychiatern oder Psychologen, von Therapeuten, Priestern oder Ordensleuten, die Opfer und ihre Angehörigen begleitet haben.

16. 3.2.2. Die Minderjährigen. In unseren pastoralen Einrichtungen muss man ihnen eine persönliche Aufmerksamkeit und eine angemessene Ausbildung zuteil werden lassen:

a) sie müssen entsprechend ihrem Alter und ihrer Auffassungsgabe von den Seelsorgenden oder Erziehern über den Körper, die Sexualität und ihren Sinn unterwiesen werden

b) sie ausbilden, damit sie ein rechtes sittliches Urteilsvermögen in ihrem Verhalten haben, das vom Evangelium inspiriert ist

c) sie im Respekt und in der Fürsorge für die anderen, in den Werten der Gerechtigkeit und der Solidarität erziehen

d) sie über die Beziehungen zu fremdem Menschen warnen; ihnen erklären, wie man reagiert, wenn sie jemand im Intimbereich berührt oder wenn sie sich durch sein Verhalten belästigt fühlen

e) sie darauf hinweisen, dass sie in dem Fall, dass sie eine Belästigung von seiten von irgendwem erlitten haben, nicht zögern sollen, das Vorgefallene mitzuteilen und vertrauens- voll ihren Eltern, Betreuern oder Erziehern zu erklären

f) ihnen anbieten, wenn ihr Alter es erlaubt, sich mit jemandem zu treffen, der sie anhört und dabei ihre Vertraulichkeit respektiert und ihnen garantieren, dass das, was sie mitteilen, geheim bleibt

g) sie im Gebrauch der Massenmedien und der sozialen Netzwerke erziehen

17. 3.2.3. Die Claretinergemeinschaft

Von Bedeutung sind die Beziehungen, die zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft aufgebaut werden. Ein brüderliches Umfeld mit offenem Dialog und gegenseitiger Kenntnis unter den Mitbrüdern hilft, dass man keine affektiven Kompensationen innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft sucht. Der Claretiner-Missionar selbst und die Gemeinschaft müssen zu den anderen Menschen Beziehungen haben, die mit unserer Berufung und unserer apostolischen Verantwortung zusammenstimmen.

18. Man muss die von der Kongregation vorgeschlagenen Dynamiken zur Förderung von Brüderlichkeit, Beteiligung am gemeinschaftlichen Gebet, Feier der Eucharistie und des Sakraments der Versöhnung und die geistliche Leitung oder Begleitung, die Aufmerksamkeit für die eigene Weiterbildung und die Einhaltung einer geordneten Lebensweise sicherstellen.

19. Man muss die Arbeit im Team, die gegenseitige Ergänzung in den Aufgaben, die Überprüfung der Arbeit und die brüderliche Zurechtweisung in den Gemeinschaften und in den pastoralen Einrichtungen fördern. Der Personalismus, der selbstbezügelte Exhibitionismus, dass man in der Seelsorge allein arbeitet, die Undurchsichtigkeit oder mangelnde Transparenz in den persönlichen Handlungen, insbesondere in Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, können anzeigen, dass etwas nicht gut läuft.

20. Die Mitbrüder in der Gemeinschaft müssen sich bewusst sein, dass das Verhalten eines ihrer Mitglieder nicht allein „seine Sache“ ist, sondern alle kompromittiert. In vielen Fällen können die anderen für die negative Situation eines Mitbruders mitverantwortlich sein. Wer nicht über zweideutige oder gegen die Berufung gerichtete Verhaltensweisen informiert, hat Anteil an der Schuld dessen, der sie begeht.

3.3. Auswahl und Ausbildung der Kandidaten für die Kongregation

21. „Papst Paul VI. schrieb in der Enzyklika Sacerdotalis coelibatus: ‚Ein Leben, das einen so vollständigen und gefährdeten inneren und äußeren Einsatz fordert, wie das beim ehelosen Priester der Fall ist, schließt in der Tat Menschen mit einer

unzureichenden psychisch-physischen und moralischen Ausgeglichenheit aus; und man darf nicht vorgeben, dass in diesen Dingen die Gnade die Natur ersetzen werde' (Nr. 64).¹¹ Papst Johannes Paul II. sagte, „dass im Priestertum und im Ordensleben kein Platz ist für den, der jungen Menschen Böses tun könnte.“¹²

22. In Bezug auf die Auswahl und Ausbildung der Kandidaten gibt die Kongregation für den Klerus in der Ratio Fundamentalis von 2016 genaue Anweisungen zu diesem Thema,¹³ ebenso wie der Allgemeine Ausbildungsplan der Kongregation.¹⁴ Insbesondere

a) muss geprüft werden, dass der Kandidat keine Vorstrafen oder Anklagen oder Anzeigen wegen ungehörigen sexuellen Verhaltensweise hat, und man muss die Informationen, die über den Kandidaten geliefert werden, prüfen, insbesondere wenn er aus einem Seminar oder einer anderen Ordensgemeinschaft kommt;¹⁵ für Kandidaten aus der Schweiz ist ein aktueller Privatauszug aus dem Strafregister sowie ein Sonderprivatauszug zu verlangen

b) muss sich der Kandidat psychologischen Prüfungen unterziehen, die sicherstellen, dass es sich um einen reifen Menschen entsprechend seinem Alter handelt und dass es keine psychologischen Hindernisse für seine Zulassung gibt; die Ergebnisse müssen fachlich ausgewertet werden, und man muss ihnen die Bedeutung beimessen, die sie in der Gegenwart und im Blick auf die Zukunft haben

c) muss man in den Ausbildungsprozess spezifische Module über den sexuellen Missbrauch einbeziehen, die solche Themen umfassen wie die Schäden, die den Opfern zugefügt werden, die Auswirkung auf die Familien und die Gemeinschaften, das Erkennen der Anzeichen von Missbrauch oder Gewalt, den

¹¹ 11) Franziskus, Ansprache von Papst Franziskus am Ende der eucharistischen Konzelebration bei dem Treffen „Der Schutz von Minderjährigen in der Kirche“ am 24. Februar 2019, Nr. 4.

¹² 12) Johannes Paul II., Ansprache beim interdikastriellen Treffen mit den Kardinälen und führenden Vertretern der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika am 23. April 2002, Nr. 3.

¹³ Kongregation für den Klerus, Ratio Fundamentalis, Nr. 202, Rom 2016; vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen, Rom, 3. Mai 2011

¹⁴ Allgemeiner Ausbildungsplan, Nr. 332

¹⁵ Direktorium, 190b

Dienst an jenen, die missbraucht wurden, und die Schaffung sicherer Umfelder; auch muss man den Auszubildenden ihre eigene Verantwortung in diesem Sinn sowohl im staatlichen Recht als auch im Kirchenrecht bekannt machen

d) müssen sich die Ausbilder bemühen, ein Umfeld des Vertrauens und der Transparenz zu schaffen, das die Beziehung zu den Auszubildenden und ihre geistliche Begleitung erleichtert

e) müssen die Auszubildenden die Gabe der gottgeweihten Keuschheit annehmen und schätzen; sie müssen die Kirche als Volk Gottes und das priesterliche Amt als einen Dienst, nicht als eine Macht oder einen gesellschaftlichen Status begreifen; die müssen alle Dienstämter und Charismen in der Kirche schätzen.

3.4. Sorge für die Weiterbildung der Claretiner-Missionare

23. Die Provinzleitung trägt Sorge, dass in ihren Weiterbildungsprogrammen oder in den regionalen Versammlungen oder Zusammenkünften alle Claretiner-Missionare eine ausreichende Ausbildung über die Affektivität, die Sexualität und den Wert der gottgeweihten Keuschheit erhalten, über das Thema sexueller Missbrauch: worin er besteht, Risikofaktoren, Symptome für das Begehen oder Erleiden eines Missbrauchs, die kirchliche und staatliche Gesetzgebung des eigenen Landes (Verpflichtung zur Anzeige, Zusammenarbeit mit der Justiz usw.), und über die Verantwortlichkeit jedes einzelnen auf diesem Gebiet und über die Verfahrensweise angesichts einer Anzeige.

24. Die Generalleitung wird ihrerseits das Ihre tun, indem sie dieses Vademecum in allen Ausbildungsaktivitäten, die sie organisiert, vorstellt.

3.5. Auswahl und Ausbildung des Personals, das mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen tätig sein wird

25. Der höhere Obere, der Zuständige für die pastorale Plattform oder der Verantwortliche für die Personalabteilung unserer Einrichtungen oder der Aktivität muss jeweils in seinem Bereich alle, die mit Minderjährigen oder

schutzbedürftigen Erwachsenen tätig sein werden, sorgfältig auswählen und ausbilden,¹⁶ und zwar:

a) muss man die Eignung und Befähigung der Claretiner-Missionare sicherstellen, die in diesem Dienst engagiert sind, und sie geistlich und pastoral begleiten

b) muss im Fall einer Inkardination oder Versetzung eines Claretiner-Missionars in einen anderen höheren Organismus der Kongregation durch den Generaloberen oder eines längeren Aufenthalts in einem anderen höheren Organismus der höhere Obere des Organismus, aus dem er kommt, dem höheren Oberen des höheren Organismus, in den der besagte Claretiner- Missionar inkardiniert oder auf Zeit versetzt wird, die nötigen Informationen liefern, insbesondere wenn er sich der Pastoral mit Kindern und Jugendlichen widmen wird

c) muss er sichere Kenntnis davon haben, dass sie Seelsorgenden, die Mitarbeiter, Freiwilligen oder Angestellten keine Vorstrafen oder Anklagen oder Anzeigen über unangebrachte sexuelle Verhaltensweisen haben, und dazu von ihnen ein polizeiliches Führungszeugnis (Strafregisterauszug; in der Schweiz eine Privatauszug aus dem Strafregister und einen Sonderprivatauszug) verlangen

d) ist es angebracht, dass er auch die Gewähr hat, dass es sich um reife Personen handelt, die nicht zu Konflikten neigen

e) muss er, solange ihre Tätigkeit andauert, aufmerksam auf jene gelegentlichen persönlichen affektiven Situationen achten, die die Integrität der Minderjährigen in Gefahr bringen könnten

f) muss er, wenn die zuständige Diözese dies verlangt, eine Erklärung gemäß dem Formular zur gemeinsamen Verwendung gemäß dem Beschluss der Ordinarien Konferenz vom 9.6.2015 ausstellen.

3.6. Menschliche und geistliche Ausbildung für die Seelsorgenden

26. Man muss regelmäßig oder vor dem Beginn irgendeiner Aktivität den Verantwortlichen (Claretiner-Missionare, Mitarbeiter, Freiwillige und Angestellte)

¹⁶ 16) Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen, Rom, 3. Mai 2011; vgl. Franziskus, Linee guida per la Protezione dei minori e delle persone vulnerabili, Vatikanstadt, 26. März 2019.

die notwendige Ausbildung und die Befähigung zu der pastoralen Tätigkeit, die sie leisten werden, bieten. Alle müssen daran teilnehmen.

27. Man muss sie insbesondere ausbilden über:

! den Wert des Menschen als Kind Gottes und den Wert der Bedeutung des Körpers

! den Reichtum der kirchlichen Charismen und Dienstämter, verstanden als Gabe und Dienst, nicht als Macht oder Funktion

! die Leitungsrolle und das missionarische Zusammenwirken

! die Schaffung sicherer Umfelder

! was der sexuelle Missbrauch ist und welche Schäden er bei den Opfern und den Familien auslöst

! die Situationen, Vorgehensweisen und Techniken der Verführung, die für den Missbrauch gebraucht werden

! die Erkennung der Anzeichen eines Missbrauchs oder von sexueller Gewalt

! die Vorschriften der Kirche zum Missbrauch

! die Gesetzgebung des Landes.

3.7. Erarbeitung eines Protokolls zum Schutz von Minderjährigen¹⁷

28. Alle Gemeinschaften der deutschen Provinz müssen bis zum 31. Dezember 2020 ein Protokoll zum Schutz von Minderjährigen vorbereitet haben und der Provinzleitung zur Genehmigung vorlegen. Es muss das vorliegende Protokoll der Kongregation, die Leitlinien der Bischofskonferenz und der Vereinigung der Ordensobern sowie die Gesetze des Landes als Grundlage haben.

29. Ebenfalls muss jede pastorale Einrichtung, die sich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen widmet, ihr Protokoll zum Schutz von Minderjährigen und einen Verhaltenskodex haben, die von allen und jedem, der daran beteiligt ist, gekannt, angenommen und unterschrieben werden muss (Claretiner-Missionare, Mitarbeiter, Freiwillige und Angestellte). Diese

Protokolle müssen auf der Grundlage des Protokolls des eigenen höheren Organismus, der Bischofskonferenz, der Konferenz der Ordensoberen und der Gesetze des jeweiligen Landes erarbeitet werden. Sie müssen von der Provinzleitung genehmigt werden.

30. Das Protokoll zur Verhütung des Vergehens des Missbrauchs von Minderjährigen muss enthalten:

a) Eine Einführung, in der gesagt wird, dass der Schutz der Minderjährigen Teil der Sendung der Kirche ist und dass er unerlässlich ist, um der Botschaft des Evangeliums, die die Kongregation zu verkünden berufen ist, Transparenz und Glaubwürdigkeit verleiht.

b) Eine institutionelle Erklärung, in der die Ziele und Verpflichtungen dargelegt sind, die die Kirche und die Kongregation eingegangen sind, wie es in der Einführung des vorliegenden Protokolls zum Ausdruck kommt.

c) Die Darstellung der Mittel, die man dazu benutzen will

α) Dieses Protokoll in Allen Einrichtungen und Aktivitäten, die sich an Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene richten, umsetzen; darin muss jede Person, die darin engagiert ist, erklären:

i. dass sie die Lehre und die Richtlinien der Kirche über den Missbrauch von Minderjährigen annimmt

ii. dass sie jegliche Form von sexuellem Missbrauch ablehnt

iii. dass sie die Gesetze des Landes über den sexuellen Missbrauch kennt

iv. dass sie dieses Protokoll zur Verhütung und die von der Kongregation vorgelegten Verhaltensvorschriften kennt, befolgt und zu erfüllen sich verpflichtet.

β) Der Verantwortliche der Aktivität bestimmt, zu welchem Zeitpunkt vor Beginn der Aktivität und wie das Protokoll allen darin Engagierten bekannt gemacht und überreicht wird. Alle müssen es persönlich unterschrieben abgeben, bevor die Aktivität beginnt.

y) Das von jedem einzelnen unterzeichnete Protokoll wird an einem sicheren Ort archiviert.

3.8. Verhaltenskodex

31. In den Beziehungen zu den Minderjährigen muss man ganz klare Verhaltensvorschriften haben,¹⁷ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Leitlinien, Rom 2011; Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen, Vorlage für Leitlinien, Rom 2015. die von allen, die in dieser Pastoral engagiert sind, verpflichtend eingehalten werden müssen.¹⁸

Allen muss bewusst sein, dass ihre Arbeit ein Dienst ist, der im Team geleistet wird, dass niemand auf eigene Rechnung handelt und dass das, was einer tut, alle in Mitleidenschaft zieht.

32. Die Verantwortlichen und Arbeiter, seien sie Mitglieder der Kongregation oder nicht, gleich, was ihre Arbeit ist und die Zeit, für die sie angestellt sind, müssen diesen Verhaltenskodex unterzeichnen als Zeichen der Befolgung. Sobald sie unterzeichnet sind, müssen diese Dokumente an einem sicheren Ort verwahrt werden, weil sie eine gesetzliche Garantie für die Zielgruppe unseres missionarischen Auftrags, für die Einrichtung und für die Provinz oder Delegation gegenüber dem Staat ist.

33. Die Verantwortlichen der Aktivitäten ermöglichen, dass die Zielgruppen unseres missionarischen Wirkens, und die Eltern oder Betreuer das Protokoll zum Schutz von Minderjährigen sowie den Verhaltenskodex kennen.

4. Verhalten bei einer Anzeige von sexuellem Missbrauch

34. Die Provinzen und die Delegationen müssen eine Ansprechperson, die leicht erreichbar ist (Herr. Josef Kellerhaus, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.),

¹⁷

¹⁸ 18) Im Anhang 2 finden sich einige Elemente, die in einen Verhaltenskodex einbezogen werden können.

ernennen und ihre Existenz bekannt machen, damit jeder eine Anzeige von sexuellem Missbrauch vorlegen kann.¹⁹

35. Angesichts der gegenwärtigen Wichtigkeit der Massenmedien ist es notwendig, über die Beratung von Kommunikationsexperten und einen Sprecher des höheren Organismus oder der Institution, die die Journalisten betreut und eine Pressemitteilung abfasst, die knapp sein und sich auf die Information über die Tatsachen und die durchgeführten Handlungen beschränkt, ohne ein bewertendes Urteil abzugeben. Die Provinzleitung wird abwägen, ob der Sprecher die Kontaktperson sein kann, obwohl es nicht ratsam ist, dass sie zusammenfallen.

36. Der höhere Obere oder der Sprecher informiert, sobald eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Claretiner gemeinschaften durch die Hausoberen über die vorgelegte Anzeige und die Art des angeblich begangenen Missbrauchs. Der Sprecher muss die einzige Stimme nach außen sein. Die Hausoberen müssen wie jeder angesprochen Claretiner-Missionar immer und nur auf die vom Sprecher herausgegebene Pressemitteilung verweisen.

37. Es ist angebracht, dass die Provinz einen oder mehrere Rechtsanwälte mit Erfahrung in dem Thema hat, die in den Fällen, zu denen es kommt, beraten können.

38. Es ist sehr wichtig, die Privatsphäre und den guten Ruf der Opfer und der angeblichen Missbraucher zu wahren.²⁰ Deshalb muss man den Schutz der persönlichen Daten (Berichte, Bilder usw.) sicherstellen und sich dabei immer an die Gesetze des Landes zu halten. Die Information bezüglich dieser Personen muss gebührend an einem verschlossenen Ort verwahrt werden und mit sicheren Passwörtern geschützt sein, wenn sie sich auf Computern befindet.

Wenn es nicht durch ein gerichtliches Mandat geboten ist, darf niemand auf die persönliche

¹⁹ 19) Vgl. Franziskus, Vos estis lux mundi, Artikel 2, § 1. Als diese Ansprechperson fungiert der Missbrauchbeauftragte der Provinz.

²⁰ Ebd., Art. 2 § 2.

Information zugreifen, wenn er nicht dazu befugt ist, und sie auch nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der betroffenen Person oder der Betreuer, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, nutzen.

39. Alle Claretiner-Missionare müssen die klare Verpflichtung haben, jeglichen sexuellen Missbrauch anzuzeigen, von dem sie Kenntnis haben, und den höheren Oberen oder den Verantwortlichen für die pastorale Aktivität schnell in Kenntnis zu setzen, wenn sie begründete Motive haben zu glauben, dass es einen sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen gegeben hat oder mit Gewaltanwendung oder durch Missbrauch von Autorität oder dass kinderpornographisches Material produziert, dargeboten, besessen oder verteilt wird oder wenn ein Minderjähriger verleitet wird, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen.²¹

40. Außerhalb des Beichtgeheimnisses, das unverletzlich ist, muss jede Art von Missbrauch angezeigt werden, von dem man Kenntnis hat. Wenn man die Kenntnis im Bereich der geistlichen Leitung oder in strenger Vertraulichkeit erlangt, muss man das Geheimnis wahren, kann aber zum Wohl der Opfer Druck ausüben, damit derjenige, der es kundtut, es außerhalb dieses Bereichs tut oder es direkt anzeigt oder zur Anzeige ermächtigt.

41. Wenn man durch die Massenmedien oder in sozialen Netzwerken von der Anzeige erfährt, ohne dass sie den Verantwortlichen der Kongregation oder der Polizei vorgelegt wird, forscht man diskret nach.

42. Wer die Staatsanwaltschaft nicht vom Missbrauch eines Minderjährigen in Kenntnis setzt oder diesen nicht anzeigt, kann nach staatlichem Recht bestraft werden, wenn dieses es verlangt.

43. Wenn es sich um einen Priester oder Ordensmann handelt, muss er ihn auch dem höheren Oberen anzeigen.²² Dieser kann rechtmäßig aus seinem Amt entfernt werden, wenn er aufgrund von schwerer Nachlässigkeit keine Untersuchung eingeleitet hat, nachdem er eine Anzeige oder den Hinweis auf ein Vergehen wie den sexuellen Missbrauch erhalten hat, wenn er schwere Schäden

²¹ 21) Vgl. Franziskus, Vos estis lux mundi, Artikel 1 § 1 a) und Artikel 3, § 1.

²² Vgl. 3.4.

für eine Person oder eine Gemeinschaft verursacht, auch wenn eine solche Nachlässigkeit vielleicht nicht schuldhaft war.²³

44. Niemand darf benachteiligt werden oder unter Druck gesetzt oder diskriminiert werden, weil er eine Anzeige vorgelegt hat,²⁴ außer im Fall einer falschen Anzeige, wie in Canon 1390 CIC festgesetzt ist.

4.1. Wenn die Anzeige direkt beim Zuständigen der pastoralen Aktivität oder beim höheren Oberen eingereicht wird

45. Wer eine Anzeige von sexuellem Missbrauch gegen einen Claretiner-Missionar erhält²⁵

a) muss das Opfer und seine Familie respektvoll empfangen und sie würdig behandeln

b) muss sie an die Ansprechperson verweisen

c) muss sich verpflichten, die Oberen von der Anzeige in Kenntnis zu setzen

d) muss das im Gespräch Vorgefallene (Anzeiger, Ort und Zeit, Inhalt der Anzeige, Name des Angezeigten, Umstände usw.) schriftlich festhalten

e) muss die Anzeige anschließend dem höheren Oberen zur Kenntnis bringen

f) darf nicht eine parallele oder unabhängige Untersuchung machen, sobald er den Fall dem höheren Oberen berichtet hat.

46. Der höhere Obere muss unverzüglich den Generaloberen, der Bischof des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben, den Bischof der Diözese, wo sich der Angezeigte aufhält,²⁶ und die Mitglieder seines Rates vom Eingang der Anzeige informieren und dabei zusammenfassend den Tathergang und die zuvor ergriffenen Maßnahmen erklären. Ebenso informiert er den Sprecher²⁷ und

²³ Franziskus, Come una madre amorevole, Art. 1.

²⁴ Franziskus, Vos estis lux mundi, Art. 4 § 2.

²⁵ Die Anzeigen gegen einen Angestellten oder Mitarbeiter müssen sofort an die staatlichen Behörden weitergeleitet werden.

²⁶ Franziskus, Vos estis lux mundi, Art. 2 § 3.

²⁷ Vgl. 3.1

entweder direkt oder durch den Sprecher die Hausoberen und die Rechtsberater. Wenn es das Gesetz erfordert, muss er die Anzeige möglichst bald bei den staatlichen Behörden vorlegen.

47. In der Anzeige²⁸ muss klar festgehalten werden die Art des Vergehens, der Vor- und Nachname des Angezeigten, Datum und Ort des Vergehens und jegliche Angabe, die zur Feststellung und gebührenden Beurteilung der Tatsachen dienen kann. Es ist angebracht, einen Bericht abzufassen und vom Anzeigenden unterschreiben zu lassen.

48. Der höhere Obere, der Ermittlungsrichter und die Zeugen dürfen den Opfern und ihren Angehörigen und auch nicht den Anzeigenden oder den Angezeigten nicht die Beichte abnehmen.

49. Der höhere Obere kann und darf die Wahrscheinlichkeit der Anzeige nicht für selbstverständlich halten; er muss sie mit den Tatsachen, der Zeit, zu der das Vergehen begangen wurde, der Art des Vergehens, der Persönlichkeit und dem gewöhnlichen Verhalten des Angeklagten usw. prüfen.

50. Mit seinen Beratern oder mit dem Rat zur Bewertung solcher Vergehen, wenn ein solcher in der Provinz besteht, wird er die Wahrscheinlichkeit der Anzeige in einer ersten Prüfung bewerten und, wenn er sie für wahrscheinlich hält, wird er zur Ernennung eines Ermittlungsrichters und eines Notars durch ein Dekret schreiten.

51. Der Ermittlungsrichter muss bezüglich des Opfers und seiner Familie

a) so bald wie möglich ein Gespräch mit dem Opfer und seiner Familie führen,

1) um aufmerksam zuzuhören und jede mögliche Information zu erhalten

2) um ihnen gegenüber seine Nähe und sein Verständnis auszudrücken

3) um ihnen zu versichern, dass man zu einer Untersuchung schreiten und sie über die Schritte informieren wird, die man unternimmt

²⁸ Vgl. Anzeigeformular im Anhang 3.

4) um ihnen zu erklären, dass sie zivile und/oder kirchliche Anwälte beiziehen können, die im einen professionellen Beistand sichern

5) um sie zu informieren, und zwar sogar schriftlich, dass sie das Recht haben, Beweise und Zeugenaussagen vorzulegen und die Anzeige dem Richter vorzulegen:

i. in dem Fall, dass der Anzeigende oder seine Familie, wenn er minderjährig ist, keine Anzeige dem Richter vorlegen wollen, bittet er sie, das schriftlich kundzutun und zu unterzeichnen, auch wenn man es ihnen zum Wohl anderer möglicher Opfer nachdrücklich nahelegt, ihn anzuzeigen oder eine Anzeige zu gestatten. In jedem Fall muss er ihn bei der staatlichen Behörde anzeigen, wenn es die Gesetze des Landes verlangen.

ii. wenn der höhere Obere trotzdem und obwohl das Gesetz nicht dazu verpflichtet, der Meinung ist, es handle sich um etwas Schwerwiegendes und es könne für andere Minderjährige eine Gefahr darstellen, informiert er den Richter schriftlich, damit dieser den Fall „ex officio“ untersucht.

b) muss er nur die Glaubwürdigkeit der Anklage feststellen

1) er muss sich enthalten, seine persönliche Meinung auszudrücken und den Angeklagten zu entschuldigen

2) er wird nicht versuchen, dass Opfer vom Fehlen der Schwere des angeklagten Vergehens zu überzeugen.

52. Der Ermittlungsrichter muss bezüglich des Angeklagten

a) ihm die Gelegenheit geben, sich gegen die Anklagen zu verteidigen.

b) Falls er Kenntnis haben sollte von weiteren eventuelle an anderen Personen oder von anderen Personen begangenen Vergehen haben sollte, muss er es unverzüglich dem höheren Oberen zur Kenntnis bringen, damit er verfügt, eine getrennte Untersuchung einzuleiten oder die Antezedenzen gemeinsam zu sammeln bis zum Ende der Untersuchung.

c) Die Anzeigen wegen Vergehen, die gegen das sechste Gebot des Dekalogs von Claretiner- Missionaren begangen wurden und als wahrscheinlich betrachtet werden, müssen nicht nur an die staatlichen Behörden weitergeleitet werden, wenn es das Gesetz verlangt, sondern auch über den Generaloberen an das zuständige vatikanische Dikasterium gesandt werden,²⁹ auch wenn das Vergehen viele Jahre zurückliegt und nach dem Kirchenrecht verjährt ist.³⁰

53. Den angeklagten Claretiner-Missionar muss der höhere Obere:

- a) über das Vergehen informieren, dass ihm zur Last gelegt wird, und über die Schritte, die unternommen werden müssen
- b) Sorge tragen, ein Umfeld des Vertrauens zu schaffen und jede Form von Aggressivität und Gewalt zu vermeiden
- c) ihm Verständnis und Nähe zeigen und ihm die rechtliche, geistliche, medizinische oder psychologische Hilfe anbieten, die er braucht
- d) ihm die Möglichkeit geben, sich gegen die erhaltene Anklage zu verteidigen
- e) die Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die er für angebracht hält, um das Opfer, sogar weitere mögliche Opfer, und die Kirche selbst zu schützen. Angemessene Maßnahmen sind, ihn aus dem Ort zu entfernen, wo das Vergehen begangen wurde, und aus der Claretinergemeinschaft, in der er wohnt, ihm jede Beziehung zu dem Anzeigenden verbieten, ihm den Kontakt mit Minderjährigen verbieten und ihm von der öffentlichen Ausübung des priesterlichen Dienstes suspendieren
- f) ihm verbieten, eine Untersuchung auf eigene Initiative oder neben der vom höheren Oberen betriebenen einzuleiten oder durchzuführen
- g) ihn ermutigen, mit dem Ermittlungsrichter des Falles zusammenzuarbeiten und zu jedem Zeitpunkt die Klärung der Wahrheit zu suchen.

54. Man muss immer die Vermutung der Unschuld des Angeklagten aufrecht erhalten, solange seine Schuld nicht erwiesen ist. Deshalb müssen alle, die die Situation kennen, die größte Diskretion 20 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der

²⁹ Vos estis lux mundi, Art. 1 § 1

³⁰ Die Verjährung eines Vergehens beginnt nach der kanonischen Gesetzgebung

Minderjährige 18 Jahre alt wurde. Die Kongregation für die Glaubenslehre kann in einem bestimmten Fall die Verjährung nicht anwenden. Doch nichts steht dem entgegen, dass man, auch wenn das Vergehen verjährt ist, dem Opfer Gerechtigkeit schafft. Jedes Land setzt fest, wann die Volljährigkeit und die Verjährung des Vergehens eintritt. wahren, um den guten Ruf des angeklagten Mitbruders nicht zu verletzen.

55. Ein Zivilprozess schließt den kanonischen Prozess nicht aus und ersetzt ihn nicht. In dem Fall, dass ein Zivilprozess aufgenommen wurde, wird es angebracht sein, die vorherige Untersuchung oder den kanonischen Prozess auszusetzen, bis der Zivilprozess abgeschlossen ist, um Einmischungen oder Fehlinterpretationen zu vermeiden. Die Beschlüsse des Zivilprozesses können der vorherigen Untersuchung oder dem kanonischen Prozess beigefügt werden.

56. Wenn der Untersuchungsrichter keine Anzeichen der Wahrscheinlichkeit der Anzeige findet, muss der höhere Obere ein Dekret abfassen, das den Fall abschließt und die Gründe erklärt, und es mit der ganzen beigebrachten Dokumentation archivieren. Er wird dieses Dekret an den Generaloberen und den Bischof des Ortes schicken, an dem das Vergehen begangen wurde, und an den Bischof des Wohnorts des Angezeigten.

57. Von Beginn des Prozesses an muss der höhere Obere so vorgehen, wie es im Motu proprio Vos estis lux mundi angezeigt ist, „ohne die jeweils von den staatlichen Gesetzen festgelegten Rechte und Pflichten zu beeinträchtigen, insbesondere diejenigen in Bezug auf allfällige Meldepflichten an die zuständigen zivilen Behörden.“³¹

4.2. Wenn die Anzeige der Polizei oder Zivilbehörde mitgeteilt wird

58. In der Annahme, dass der höhere Obere direkt oder über irgendeine Person Kenntnis von der Anzeige bei der Polizei oder der gerichtlichen Autorität hat, muss er:

a) dem angeklagten Claretiner-Missionar seine geistliche, psychologische und rechtliche Hilfe anbieten; ihm bekunden, dass ihn die Kongregation nicht im Stich

³¹ Vos estis lux mundi, Art. 19

lassen wird, auch wenn sie sein kriminelles Verhalten missbilligt und er die rechtlichen Konsequenzen auf sich nehmen muss

b) unverzüglich den Generaloberen und den Bischof der Diözese, wo das angebliche Vergehen begangen wurde, informieren; er muss ebenso seinen Rat, seine Rechtsberater und die Hausoberen informieren

c) die Justiz respektieren und den Zivilbehörden seine Mitarbeit anbieten, um die Wahrheit festzustellen; er darf sich nicht in den Zivilprozess einmischen und auch nicht Untersuchungen neben den Behörden durchführen, um eine Einmischung in den gerichtlichen Prozess zu vermeiden

d) sich von einem Anwalt beraten lassen, bevor er irgendeine Aktion ausführt oder eine Initiative ergreift; alle Schritte durch den Anwalt durchführen

e) jeglichen Kontakt mit dem Opfer oder seiner Familie vermeiden, damit man es nicht als eine Form der Druckausübung auf sie auslegen kann

f) die Provinz bzw. Delegation muss die Kautions bezahlen, die der Richter verlangt

g) wenn der Claretiner-Missionar vorläufig in Freiheit sein sollte, muss er festlegen, wohin er versetzt wird; und wenn er in Haft sein sollte, wird er ihn persönlich oder durch seinen

Beauftragten besuchen und sich versichern, dass er in gutem Gesundheitszustand ist und psychologischen und geistlichen Beistand erhält.

4.3. Im Fall einer Anzeigen gegen einen Claretiner-Missionar, der Priester oder Diakon ist

59. Sobald der höhere Obere vernünftige Indizien gefunden hat, dass die Anklage wahrscheinlich ist, und der Angeklagte ein Claretiner-Missionar ist, der Priester oder Diakon ist:

a) muss er dem Generaloberen die ganze gesammelte Dokumentation schicken, damit dieser es zusammen mit seiner Ansicht an die Kongregation für die Glaubenslehre schickt.

b) Die Kongregation für die Glaubenslehre bestimmt, wenn sie den Fall untersucht hat:

a) ob die Angaben unzureichend sind, und in diesem Fall wird sie darum ersuchen, dass die Untersuchung vervollständigt wird

b) ob die angeblichen Taten keine weitere Strafintervention erfordern, womit es genügend wird, eine Verwaltungsmaßnahme (Canon 1718) anzuordnen, und wird die Verfahrensweise festsetzen, sei es im Verwaltungsstrafverfahren (durch ein außergerichtliches Dekret) oder auf gerichtlichem Weg. Auch könnte sie den Fall direkt dem Heiligen Vater vorlegen zur Entlassung des Angeklagten ex officio.

c) Auch der Angeklagte kann um Dispens von den Verpflichtungen bitten, die mit dem Klerikerstand verbunden sind, einschließlich des Zölibats. Man würde sie ihm pro bono Ecclesiae gewähren.

d) Die Kongregation für die Glaubenslehre zeigt dem Generaloberen an, wie er im jeweiligen Fall vorgehen muss.

e) Der höhere Obere muss sich in seinem Handeln an die Anweisungen des Generaloberen halten, sobald sie ihm zukommen. Nach Abschluss des Prozesses, sei der strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich, muss der dem Generaloberen „möglichst bald“ die Protokolle des Verfahrens mit den angebrachten Dokumenten, den Lebenslauf des Angeklagten, Sachverständigengutachten, Zivilverfahren und die Verteidigung des Angeklagten übermitteln, wenn er sie nicht schon vorher geschickt hat.

f) Eine unterschriebene Kopie der ganzen Dokumentation muss im Provinzarchiv archiviert werden.

g) Wenn der Angeklagte verurteilt wird, muss man ihn aus dem Amt entfernen, das er inne hatte, doch der höhere Obere muss ihm Hilfe zu seiner psychologischen und geistlichen Rehabilitierung anbieten, selbst im Hinblick auf seine Wiedereingliederung. Die kirchliche Justiz verfolgt nicht nur die Bestrafung, sondern vor allem die Rehabilitierung.

h) Wenn der Prozess abgeschlossen und die Maßnahmen von der Kongregation für die Glaubenslehre bestätigt sind, muss man das Opfer, die Hausgemeinschaften der Provinz bzw., den Ordinarius des Ortes, wo das Vergehen begangen wurde, und den Ordinarius des Wohnorts des Angeklagten über die Beschlüsse informieren.

4.4. Im Fall einer Anzeige gegen einen Claretiner-Missionar, der Bruder oder Student ist

60. a) Das Vergehen des sexuellen Missbrauchs durch einen Ordensmann, der nicht Kleriker ist, ist in Canon 695 § 2 typisiert und wird mit dem verpflichtenden Ausschluss nach dem Urteil des Oberen bestraft.

b) Der höhere Obere kann auf den Ausschluss verzichten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: dass der Ausschluss nicht unbedingt notwendig ist, weil man in anderer Form zu einem ähnlichen Ergebnis kommen kann; dass es Zeichen der Besserung gibt und gewährleistet ist, dass ein keinen Rückfall von seiten des Ordensmannes gibt; dass man die Gerechtigkeit auf andere Weise wiederherstellen und den Skandal vermeiden kann.³²

c) In jedem Fall muss der höhere Obere

1) zur Untersuchung der Anklage schreiten, die gegen den Claretiner-Missionar, der Bruder oder Student ist, eingegangen ist, und wenn er sie für wahrscheinlich hält, leitet er das Verfahren ein, zu dem er die Beweise für das Vergehen zusammenstellt, die eine Zurechnung des Vergehens an den Angeklagten belegen.

2) Er muss den Beschuldigten schriftlich von der Anklage informieren und ihm die anschuldigenden Beweise geben.

3) Er muss den Angeklagten informieren, dass er das Recht hat, sich zu verteidigen.

4) Er muss den Generaloberen das ganze Dossier übersenden, das die Anklage, die Beweise, die Verteidigung des Angeklagten, wenn er sie vorgelegt hat, und die

³² Domingo Andrés, *Le forme di vita consacrata*, Rom 20147, S. 668–669.

ganze Dokumentation, die er für angebracht hält (mildernde und verschärfende Umstände usw.) enthalten muss.

d) Der Generalobere mit seinem Rat, der sich aus mindestens vier Konsultoren zusammensetzen muss, kann in geheimer Abstimmung den Ausschluss aus der Kongregation oder andere Strafen bestimmen entsprechend der Schwere des Vergehens. Das Dekret des Ausschlusses muss von der Religiösenkongregation bestätigt werden und wird dem Opfer, den Hausgemeinschaften der Provinz bzw. Delegation, dem Ordinarius des Ortes, wo das Vergehen begangen wurde, und dem Ordinarius des Wohnorts des Angeklagten zur Kenntnis gebracht.

4.5. Im Fall einer falschen Anschuldigung gegen einen Claretiner-Missionar

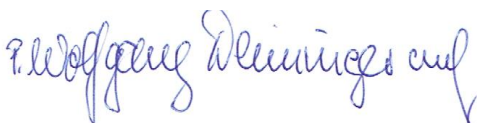
61. Der Claretiner-Missionar (Priester, Diakon, Bruder oder Student), der fälschlich angeklagt wurde, hat das Recht darauf, dass sein guter Ruf wiederhergestellt wird, auch wenn ihm niemand das Leid wiedergutmachen kann, das er aushalten musste.

Ebenso wird die Provinz bzw. Delegation oder die betroffene pastorale Einrichtung abwägen, die angebrachten Maßnahmen zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden zu ergreifen.

62. Dieses Protokoll tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



gez. P. Callistus Joseph CMF
Provinzial



gez. P. Wolfgang Deiminger CMF
Provinzsekretär

Anhang 1

Den höheren Oberen kommt es zu:

1. Das Protokoll der Provinz bzw. Delegation auf der Grundlage des Generalprotokolls der Kongregation, der Richtlinien der Bischofskonferenz, der Ordensobernkongregation und der Gesetze des Landes erarbeiten:

- a) festlegen, wer es erarbeiten muss
- b) bestimmen, ob es einer Versammlung, einem Rat usw. vorgelegt werden muss
- c) es im Rat verabschieden und der Generalleitung vor dem 30. Juni 2020 vorlegen
- d) es allen Mitgliedern der Provinz bzw. Delegation vorlegen und erläutern
- e) sich versichern, dass alle in der Kinder- und Jugendpastoral Engagierten die Eignung und Befähigung für diesen Dienst und eine angemessene Ausbildung und Vorbereitung besitzen.

2. Sicherstellen, dass der Verantwortliche einer jeden pastoralen Plattform und apostolischen Aktivität, die sich der Arbeit mit Minderjährigen widmet:

- a) sein eigene Protokoll auf der Grundlage des General- und Provinzprotokolls, der Vorschriften der Kirche und der Gesetzgebung des Landes erarbeitet und einen Verhaltenskodex entsprechend der eigenen Kultur vorbereitet
- b) zum festgesetzten Zeitpunkt das Protokoll und den Verhaltenskodex der Provinz- bzw. Delegationsleitung zur Genehmigung und Revision vorlegt
- c) das Protokoll der Aktivität und den Verhaltenskodex der pastoralen Plattform allen in ihr Beschäftigten (Claretiner-Missionare, Mitarbeiter, Freiwillige und Angestellte) erklärt, damit

! sie sie kennen und annehmen

! am Beginn des Arbeitsjahres oder der pastoralen Aktivität persönlich ein Dokument unterzeichnen, in dem sie erklären, dass sie sie kennen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten

3. Vor der Zulassung eines Kandidaten, mindestens vor der unmittelbaren Vorbereitung auf das Noviziat:

a) von ihm eine Bescheinigung verlangen, die von den staatlichen Behörden ausgestellt wurde, dass er keine Vorstrafen hat und auch keine Anklagen oder Anzeigen wegen unangemessener sexueller Verhaltenweise gegen ihn vorliegen

b) wenn er aus einem Seminar oder aus einer anderen Kongregation kommt, seine Oberen um Informationen bitten.

4. Im Weiterbildungsplan der Provinz bzw. Delegation eine spezifische Ausbildung über die Bedeutung und die Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs, die Kenntnis der Risikofaktoren, die Symptome des sexuellen Missbrauchs, die staatliche und kirchliche Gesetzgebung und die Verantwortung eines jeden Claretiner-Missionars bei einem Missbrauchsfall planen.

5. Eine Bezugsperson von außerhalb der Kongregation ernennen, die leicht zugänglich ist, die die möglichen Missbrauchsanzeigen gegen Claretiner-Missionare, Mitarbeiter oder Angestellte unserer pastoralen Plattformen sammelt und sie betreibt.

6. Berater ernennen, die ihm bei der Entscheidungsfindung in einem Fall von sexuellem Missbrauch helfen können.

7. Einen Sprecher der Provinz bzw. Delegation ernennen, der bei einem Missbrauchsfall eine Pressemitteilung abfasst und die Journalisten betreut.

8. Direkt die Hausgemeinschaften über die Hausoberen informieren, dass ein Vergehen des sexuellen Missbrauchs von einem Claretiner-Missionar begangen wurde, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige bestätigt ist.

9. Einen oder mehrere Anwälte des Vertrauens haben, die Fachleute in der Materie sind und ihn im Fall einer Anzeige beraten.

10. Sobald eine Anzeige eingegangen ist:

a) selbst oder durch die Bezugsperson das Opfer betrauen; es empfangen und ihm versichern, dass untersucht wird und dass die sachdienlichen Maßnahmen

ergriffen werden; schriftlich den Inhalt des Gesprächs festhalten: Tag, Uhrzeit und Ort der Anzeige und des Gesprächs, Inhalt der Anzeige, mögliche Beweise oder Aussagen

b) die Anzeige dem Angeklagten vorlegen und ihm die Möglichkeit geben, sich zu verteidigen

c) die Vorsichtsmaßnahmen ergreifen: den Angeklagten von dem Ort abziehen, Verbot einer Beziehung zum Opfer oder anderen Minderjährigen, Beschränkung des öffentlichen priesterlichen Dienstes usw.

d) dem Angeklagten Nähe bekunden und ihm die geistliche und psychologische Hilfe anbieten, die er braucht

e) unverzüglich den Ortsbischof und den Generaloberen informieren

f) die Anzeige den staatlichen Stellen vorlegen, wenn es die Gesetzgebung des Landes verlangt, und jederzeit mit ihnen zusammenarbeiten

g) einen Ermittlungsrichter mittels eines Dekrets ernennen, damit dieser sofort zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit der Anzeige schreitet und die Beweise sammelt

h) einen Notar mittels eines Dekrets ernennen, um das Protokoll aller Handlungen in dem Prozess abzufassen

i) im Fall, dass die Anzeige inkonsistent ist, wird er ein Dekret abfassen, in dem seine Gründe dargelegt werden und der Fall für archiviert erklärt wird

j) dem Generaloberen die Anzeige, die Beweise und die gesamte Dokumentation, über die man zu dem Fall verfügt, übermitteln

k) den Anweisungen folgen, die ihm der Generalobere übermittelt, sobald von der Kongregation für die Glaubenslehre die Anweisungen empfangen sie, wie man vorzugehen hat.

Anhang 2

Elemente eines Verhaltenskodex

1. Immer alle mit Respekt und Feinfühligkeit behandeln. Als völlig unangemessen wird beispielsweise betrachtet

a) die Berührung von Genitalien, Gesäß oder Brust einer anderen Person

b) die Berührung von Knien oder Oberschenkeln

c) unangemessene, wiederholte oder nachdrückliche Umarmungen

d) jede über das rechte Maß hinausgehende Geste, die man als unangemessen auslegen kann,

oder ein körperlicher Kontakt, der bei einer anderen Person Missfallen oder Ablehnung auslösen könnte.

2. Keine persönlichen Beziehungen mit einem Minderjährigen unterhalten und sich auch nicht per E-Mail, Handy (Whatsapp, SMS, Anrufe usw.) oder auf sozialen Netzwerken aufrecht erhalten; wenn eine Mail- oder Whatsapp-Gruppe gebildet wird, dann immer von einer „offiziellen“ Adresse aus mit vorheriger Erlaubnis der Eltern oder Betreuer und mit Kopie an sie.

3. Nicht längere Zeit mit einem Minderjährigen allein bleiben, auch nicht an einem öffentlichen Ort; in Büros oder an verschlossenen Orten müssen die Türen offen oder verglast sein.

4. Eine vulgäre Ausdruckweise vermeiden, die zweideutig ist oder sexuelle Konnotationen enthält

5. Streiche, Spiele, Scherze oder Strafen verbieten, die einen unangebrachten Körperkontakt beinhalten, eine Demütigung bedeuten oder erfordern, dass man Kleidungsstücke als Pfand auszieht.

6. Falls man einen kranken oder verletzten Minderjährigen betreuen muss, immer in Begleitung eines weiteren Erwachsenen sein.

7. Für Ausflüge oder Lager immer die unterschriebene Ermächtigung der Eltern oder Betreuer einholen. Sich von weitere Erwachsenen begleiten lassen, und sogar von einem Vater oder einer Mutter. Nicht das Zimmer mit einem Minderjährigen teilen, unterschiedliche Schlafräume für Jungen und Mädchen nutzen.

8. Nicht in die Umkleieräume oder in die Duschen eintreten, solange die Minderjährigen drin sind; wenn ihre Anwesenheit aus disziplinarischen oder Ordnungsgründen notwendig ist, müssen es immer zwei Erwachsene tun, und zwar vom selben Geschlecht wie die Kinder.

9. Der Erzieher oder Verantwortliche muss die Grenzen setzen und die nötige Distanz halten, wenn ihm ein Minderjähriger übertriebene Zuneigung oder Anhänglichkeit bekundet.

10. Ohne vorherige Erlaubnis der Eltern oder Betreuer keine Fotos oder Videos von Minderjährigen aufnehmen. Und sich an die staatlichen Vorgaben bezüglich ihrer Ausstellung und Verbreitung halten. Sie müssen an einem verschlossenen und überwachten Ort verwahrt werden, unter der Verantwortung der Körperschaft, die die Aktivität betreibt.

11. Wer von der Herstellung, dem Besitz, der Ausstellung, der Verbreitung, dem Erwerb, dem Verkauf, dem Download oder dem absichtlichen Gebrauch von Kinderpornographie weiß oder einen entsprechenden Verdacht hat, hat, wenn das Opfer unter 14 Jahren ist und der Urheber ein Claretiner-Missionar ist, der Priester, Bruder oder Student ist, die Verpflichtung, es unverzüglich beim höheren Oberen und, wenn es das Gesetz verlangt, bei der staatlichen Justiz anzuzeigen.

12. Man darf keinem Minderjährigen, der von zu Hause fortgelaufen ist, Unterschlupf gewähren, der eine Übernachtung beinhaltet. In solchen Fällen wird man versuchen, ihn andere Mitglieder der Familie (Großeltern, Onkel usw.) zu verweisen. Man wird die Eltern oder Betreuer sachdienlicher Weise bezüglich der Sicherheit und des Aufenthaltsortes des Minderjährigen informieren oder, wenn anzunehmen ist, dass einer von ihnen den Minderjährigen missbraucht hat, die staatlichen Behörden; diese Anzeige wird man so bald wie möglich machen.

Anhang 3

Anzeigeformular:

1. Vor- und Nachname des Opfers und des Anzeigenden (wenn nicht das Opfer direkt Anzeige erstattet)
2. Alter und Geburtsort des Opfers
3. Ort, Datum und Uhrzeit der Anzeige
4. Inhalt der Anzeige:
 - a) Beschreibung des erlittenen Missbrauchs
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Missbrauchs
 - c) Beweise für das Vergehen, wenn sie vorhanden sind
 - d) mögliche Zeugen
5. Datum und Unterschriften des Anzeigenden und dessen, der die Anzeige entgegennimmt.

**Ergebnisse der Mitgliederbefragung
der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) zum Thema
„Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener
Schutzbefohlener durch Ordensangehörige sowie
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Prävention“**

DOK Deutsche Ordensobernkonzferenz e.V., Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
Telefon: 0228 / 684 49-0; Telefax: 0228 / 684 49-44;
E-Mail: info@orden.de; Internet: www.orden.de
Bonn, August 2020

Grund der Umfrage

Der in den vergangenen Jahren offenbar gewordene Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche betrifft nicht nur die diözesan verfasste Kirche, sondern auch in erheblichem Ausmaß die Ordensgemeinschaften. Zusammen mit der Deutschen Bischofskonferenz wurden zur Aufarbeitung der Taten, zur Anerkennung des Leids und zur Prävention Maßnahmen ergriffen, um die Folgen der Verbrechen an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu mildern und neue Übergriffe und Straftaten zu verhindern. Nicht zuletzt die Ergebnisse der MHG-Studie (2018) zeigten deutliche Schwachstellen bei den bisher getroffenen Maßnahmen und weiteren Handlungsbedarf auf. Betroffene von sexuellem Missbrauch erwarten zu Recht das Eingestehen der Verbrechen, Aufarbeitung und Prävention. Hier ist in erster Linie jede Ordensgemeinschaft in der Pflicht. Aber auch die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK) als Zusammenschluss der Höheren Oberinnen und Oberen der Ordensgemeinschaften ist gefordert, Sorge für Bewusstseinsbildung und unterstützende Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Beschluss der Mitgliederversammlung 2019

Die Mitgliederversammlung der DOK befasste sich im Mai 2019 erneut intensiv mit der Problematik des Missbrauchs. Dabei wurde deutlich, dass der Vorstand und das Generalsekretariat nicht über ausreichend differenzierte Kenntnisse

verfügen, wie die aktuelle Situation hierzu in den Ordensgemeinschaften ist. Diese aber sind notwendig, um den Gemeinschaften zielgenaue Hilfen anbieten zu können und auf nationaler Ebene mit anderen Instanzen interagieren zu können, um Betroffene sexuellen Missbrauchs besser zu unterstützen und neue Taten zu verhindern. Die Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen, eine Befragung der Mitglieder durchzuführen, um den Wissensstand der DOK zu verbessern. Zu diesem Zweck erfolgte die Mitgliederbefragung, sie zielte nicht auf eine wissenschaftliche Verwertung. Für solch ein Vorhaben fehlen in der DOK finanzielle Mittel und personelle Ressourcen. Somit kann diese Erhebung in keiner Weise mit der MHG-Studie verglichen werden.

Im dritten Quartal 2019 wurde von der DOK ein Fragebogen erstellt, der den Höheren Oberinnen und Oberen im vierten Quartal 2019 als Paper-and-Pencil-Erhebung zugehtⁱ. Maßgabe für die Fragen war der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand erkannte Informationsbedarf. Im Fokus der Befragung standen sämtliche bei Ordensgemeinschaften eingegangene Meldungen zu Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum. Die Teilnahme war freiwillig. Es wurden keine personenbezogenen Daten zu Betroffenen und Beschuldigten erhoben, jedoch die jeweilige Gemeinschaft, so dass statistische Angaben, beispielsweise zur aktuellen Mitgliederzahl, in den Daten der Erhebung ergänzt wurden.

Da die DOK immer betont hat, dass es nicht um eine wissenschaftliche Studie geht, sondern um konkrete nächste Schritte, die aus dem Erhobenen folgen, bedurfte es der Kommunikation, untereinander und mit Fachleuten. Diese wurde durch die Corona- Pandemie erschwert, so dass diese Zusammenstellung der Ergebnisse erst jetzt vorliegt.

Der vorliegende Bericht fokussiert sich auf die Handlungsebene. Wie schon der einstimmige Beschluss der Mitgliederversammlung zeigt auch der Rücklauf des Fragebogens, dass in vielen Gemeinschaften ein Bewusstsein für die Bedeutung des Themas besteht. Etwa drei Viertel der Gemeinschaften, 291 von 392, in denen 88 Prozent der heutigen Ordensmitglieder leben, sandten den Fragebogen zurück. Detailliertere Zahlen können jeweils den Endnoten entnommen werden.ⁱⁱ

Meldungen über Grenzverletzungen, Übergriffe, sexuellen Missbrauchⁱⁱⁱ

Aus der Betroffenenperspektive wird die DOK immer wieder darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, bei den Betroffenen und deren Meldungen sowie bei den Konflikten anzusetzen, die zwischen Betroffenen und Gemeinschaften bestehen, dies auch im Hinblick auf die klein und alt werdenden Gemeinschaften^{iv}.

Insgesamt geben 100 der 291 Gemeinschaften mit auswertbaren Fragebögen, also 34,4 Prozent, an, dass sie mit Vorwürfen zu verschiedenen Missbrauchsformen konfrontiert wurden, unabhängig davon, ob diese seitens der Ordensgemeinschaften als plausibel eingestuft wurden oder nicht. Bei knapp 50 Gemeinschaften gingen weniger als fünf Meldungen ein, rund 20 Gemeinschaften verzeichneten mehr als zehn, einige Gemeinschaften mehr als 100 Meldungen. Dabei haben 47 von 214 Frauengemeinschaften und 53 von 77 Männergemeinschaften Vorwürfe zu verzeichnen. Der prozentuale Anteil der mit Missbrauchsvorwürfen konfrontierten Gemeinschaften liegt also bei den Frauengemeinschaften bei 22 Prozent und bei den Männergemeinschaften bei 68,8 Prozent.

Bei den mit Missbrauchsvorwürfen konfrontierten 100 Ordensgemeinschaften haben sich insgesamt 1.412 Personen (281 in Frauengemeinschaften und 1.131 in Männergemeinschaften) gemeldet, die angaben, betroffen zu sein. Insgesamt 654 Ordensmitglieder wurden beschuldigt. Der überwiegende Teil der Beschuldigten (522 bzw. 79,8 Prozent aller Beschuldigten) ist bereits verstorben. 95 (14,5 Prozent) der Beschuldigten sind bis heute Mitglied der Ordensgemeinschaft. 37 Beschuldigte sind nicht mehr in der Gemeinschaft. Darüber hinaus machten 75 Ordensgemeinschaften Angaben dazu, ob auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht unmittelbar Teil der Ordensgemeinschaft sind oder waren, beschuldigt wurden. Aus diesen Angaben ergibt sich, dass zusätzlich zu den 654 Ordensmitgliedern 58 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Missbrauchs beschuldigt wurden.

Konflikte mit Betroffenen als Ansatzpunkte des Handelns

Konflikte zwischen mutmaßlich Betroffenen und Gemeinschaften gibt es vor allem um Anerkennungszahlungen und um die Einordnung von Beschuldigten als

Täterinnen oder Täter. Ferner werden Konflikte um Mitwisserschaft von Ordensmitgliedern, die 47 Frauen 53 Männer 167 Frauen 24 Männer

Rolle von Verantwortungsträgern, die offene Kommunikation der Täternamen, Sanktionen für Täter und Täterinnen sowie um Denkmale oder Erinnerungsorte genannt.

Konflikte hinsichtlich...(Mehrfachnennungen waren möglich) Zehn Gemeinschaften geben an, dass die Betroffenen sich, zumindest teilweise, organisiert haben.

Die DOK will zur Konfliktlösung zwischen Betroffenen und Ordensgemeinschaften beitragen. Sie wird auf eine Betroffenenorganisation zugehen zum Erfahrungsaustausch und Unterstützung zu den Konfliktpunkten.

Wo in Einzelfällen die Kommunikation zwischen Betroffenen und Gemeinschaften nicht ausreichend gelingt, wenden sich Betroffene schon lange informell an die DOK, die diesen Hinweisen stets nachgeht.

Die Verantwortung der einzelnen Gemeinschaften und die Rolle der DOK

Im Regel- wie im Konfliktfall liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Ordensgemeinschaft, Wege zu suchen, auf angemessene Weise auf die Personen, die sich gemeldet haben, zuzugehen und Konflikte unter Einbeziehung der Betroffenen beizulegen.

Es gilt, dass Missbrauchsvorwürfe immer „Chefsache“ sind. Dies versucht auch die DOK durch den Einsatz ihres Vorstands deutlich zu machen. Die Rolle der DOK ist stets eine subsidiäre: Vorstand, Generalsekretariat und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keine Weisungsbefugnisse und Durchgriffsrechte bei den Ordensgemeinschaften, müssen und wollen aber anstoßen, unterstützen, fördern und vernetzen.

Die staatlichen Regeln und die kirchenrechtlichen Regeln sind Grundlage des Handelns.

Daran ist immer neu zu erinnern, zum Beispiel angesichts der Tatsache, dass in vielen Fällen die Staatsanwaltschaft nicht eingeschaltet wurde.^v Die DOK empfiehlt

den Ordensgemeinschaften, auch bei angenommener Verjährung den Vorgang stets durch die Staatsanwaltschaft überprüfen zu lassen.

3 ...Sonstiges

4 ...Denkmal / Erinnerungsort

5...Sanktionen für Täter

7...der offenen Kommunikation von Täternamen

8...der Rolle von Verantwortungsträgern

12...einer Mitwisserschaft von Ordensmitgliedern

21 ...der Einordnung von Beschuldigten als TäterInnen

21 ...Anerkennungszahlungen, Entschädigung

Die DOK wird anhand einer Checkliste die Gemeinschaften weiter auf Schwachpunkte in deren Handeln im Feld der Aufarbeitung hinweisen und konkret bei Gemeinschaften nachfragen. Dies gilt für die Inkraftsetzung und Einhaltung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften“ und der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz“. Dies gilt für die Ernennung von Ansprechpersonen, die unabhängig zu sein haben, die Veröffentlichung der Kontaktdaten dieser Ansprechpersonen, die Ernennung von Präventionsbeauftragten und die Durchführung von Präventionsmaßnahmen sowie die Erstellung „Institutioneller Schutzkonzepte“ (ISK).

Kooperationen als notwendige Hilfe

Arbeitet die DOK subsidiär für die Gemeinschaften, so ist sie ihrerseits im Dienst an den Gemeinschaften angewiesen auf Kooperationen. Sie arbeitet mit

Betroffenen zusammen und ermutigt die Mitglieder, Gleiches zu tun. Maßnahmen gegen Missbrauch brauchen Betroffenenbeteiligung.

Die DOK ist im Gespräch mit der Deutschen Bischofskonferenz, vor allem in Hinblick auf die Maßnahmen, die von dieser im Nachgang der Veröffentlichung der MHG-Studie im Herbst 2018 beschlossen wurden.

Auch ist die DOK im Gespräch mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM, der wertvolle Anregungen und Hilfen bietet.

Die DOK wird in Zukunft verstärkt fachliche und regionale Kooperationen der Ordensgemeinschaften in den verschiedenen Themenfeldern der Missbrauchsproblematik unterstützen.

Intervention der DOK im Einzelfall

Die DOK wird überprüfen, aus welchen Gründen einige Gemeinschaften keine Ansprechpersonen benannt oder diese nicht ausreichend bekanntgemacht haben^{vi}. Wo beispielsweise auf die diözesanen Ansprechpersonen zurückgegriffen werden kann, ist auch das von den Gemeinschaften entsprechend zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird die DOK weiter zu Fortbildungen für diesen Personenkreis einladen.

Vergleichbares gilt für den schon in den bisherigen Leitlinien und nun auch in der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch geforderten Beraterstab. Auf einen solchen haben bislang nur etwa ein Drittel der Ordensgemeinschaften Zugriff.^{vii} Die DOK wird im Nachgang dieser Erhebung einen Beraterstab organisieren – gegebenenfalls auch regional –, auf den Gemeinschaften zurückgreifen können.

Die Anerkennung des Leids

Die Anerkennung des Leids ist für die Betroffenen ein wichtiger Bestandteil für die persönliche Aufarbeitung. Viele haben einen wesentlichen Teil ihrer Kindheit in Einrichtungen einer Ordensgemeinschaft verbracht und sind diesen Einrichtungen dadurch, ähnlich wie der eigenen Familie, im Guten wie im Schlechten verbunden.

Daher ist die offene Aufnahme und das offene Zugehen der Ordensgemeinschaft auf die Betroffenen ein wesentlicher Bestandteil der Aufarbeitung. Daneben sind Anerkennungszahlungen als real erlebbare Tat wichtig und für einige Betroffene finanziell notwendig. Was die Zahlungen in Anerkennung des Leids angeht, die etwa die Hälfte der vorstellig gewordenen Personen erhalten hat, ist die DOK im intensiven Austausch mit der Deutschen Bischofskonferenz hinsichtlich der Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens.

Alle Seiten haben ein Interesse an einer möglichst einheitlichen Regelung im Bereich der Kirche.^{viii} Die Ordensgemeinschaften sind dabei jedoch auf Unterstützung angewiesen. Sie sind rechtlich anders verfasst als die Diözesen und haben weniger

Finanzierungsmöglichkeiten.

Vom Einzelfall zu passenden Formen unabhängiger Aufarbeitung Über die Kontakte mit einzelnen Betroffenen hinaus muss es zu Formen einer Aufarbeitung kommen, die als unabhängig bezeichnet werden kann, ohne dass die einzelnen Ordensgemeinschaften damit aus der jeweiligen Verantwortung entlassen wären.

Aufarbeitung meint dabei mehr als nur die wissenschaftliche Aufarbeitung, schließt diese aber ein. Solch wissenschaftliche Studien können nur Einzelstudien sein, zu bestimmten Gemeinschaften, bestenfalls zu Gemeinschaften ähnlicher Art, oder zu einzelnen Institutionen oder Institutionsgruppen. Eine Gesamtstudie „der Orden“ ist wissenschaftlich aufgrund der großen Unterschiedlichkeiten der Ordensgemeinschaften nicht sinnvoll. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass bei rund zwei Drittel der Ordensgemeinschaften, die sich an der Befragung beteiligt haben, keinerlei Meldungen zu Vorfällen eingegangen sind.

Bisher haben sieben der 100 Ordensgemeinschaften, die mit Missbrauch konfrontiert sind, insgesamt 14 Studien in diesem Kontext durchführen lassen. Weitere vier planen, Studien durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Gemeinschaften sind aufgefordert, weitere Möglichkeiten dazu auszuloten. Die DOK wird qualifizierte Workshops anbieten, um dabei zu helfen. Sie wird

hierzu auf bereits erarbeitete Papiere, auf Fachleute und auf gelungene Aufarbeitungsprozesse zurückgreifen.

Dabei soll praxisorientiert gearbeitet werden, da aufgrund der personellen Situation der Ordensgemeinschaften die Effizienz von übergeordneten Kommissionen fraglich scheint. Es darf hier darauf hingewiesen werden, dass drei Viertel der Ordensgemeinschaften nur bis zu 50 (zumeist sehr alte) Mitglieder haben. Solch kleine Strukturen können nicht an den personell und finanziell besser ausgestatteten Diözesen gemessen werden. Dennoch müssen Wege gesucht werden, die den Betroffenen gerecht werden. Hier ist zeitnah ein Sondierungsgespräch mit dem UBSKM geplant.

Die Erfahrungen von zwei Gemeinschaften, die einen Gedenkort geschaffen haben, sollen weitergetragen werden.

Die Notwendigkeit einer angemessenen Personalaktenführung

Die meisten Gemeinschaften führen Personalakten. Da die Zugehörigkeit zu einer Ordensgemeinschaft mehr und anders ist als ein Arbeitsverhältnis, ist der Charakter dieser Akten anders als der von Mitarbeiterakten. Aufbauend auf der Ordnung zur Personalaktenführung, die derzeit bei der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitet wird, wird die DOK einen Leitfaden für die Führung von Personalakten für Ordensangehörige erstellen.

Gemeinschaften werden ermutigt, die Akten ihrer Schwestern und Brüder auf Hinweise zur Missbrauchsthematik durchzusehen oder durchsehen zu lassen. 100 Gemeinschaften der 291, die den Fragebogen zurückgesandt haben, geben in der Erhebung an, sämtliche Akten gesichtet zu haben, unabhängig davon, ob Vorwürfe vorlagen oder nicht, weitere 14 Gemeinschaften taten dies teilweise. Von den 100 Ordensgemeinschaften, in denen es Vorwürfe zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch gab, haben 50 die Akten aller Ordensmitglieder sichten lassen oder gesichtet, sieben taten dies mit einzelnen Akten.

Prävention

Den Gemeinschaften päpstlichen Rechts ist von der DOK-Mitgliederversammlung

empfohlen worden, die für die Orden adaptierten Richtlinien zur Prävention in Kraft zu setzen. Dennoch verfügen noch 168 der Gemeinschaften, die an der Befragung teilgenommen haben, nicht über Präventionsbeauftragte. Die DOK wird die betreffenden Gemeinschaften an die Empfehlung der Mitgliederversammlung erinnern.

Bei der Präventionsarbeit weist allerdings der Fragebogen der DOK-Erhebung Schwachstellen auf, die dazu führen, nicht alle Ergebnisse sinnvoll interpretieren zu können. Gefragt wurde nur nach Präventionsschulungen innerhalb der Gemeinschaft.

Es ist zwischen der Prävention in Institutionen in Trägerschaft der Ordensgemeinschaften und der Prävention im eigenen Lebensbereich der Schwestern und Brüder zu unterscheiden. Ferner ist zu unterscheiden, wie viel Kontakt eine Gemeinschaft mit Minderjährigen hat – und wie „Kontakt“ definiert wird. Offenbar nehmen, was der Fragebogen nicht ausreichend widerspiegelt, Schwestern und Brüder, die bei externen Trägern arbeiten, dort vielfach an Präventionsschulungen teil. Darauf deuten ergänzende Hinweise aus den teilnehmenden Ordensgemeinschaften hin. Manche Diözesen ermöglichen auch Ordensangehörigen, die nicht im Dienst der Diözese stehen, die Teilnahme an Präventionsschulungen. Auch dies wird teilweise wahrgenommen.

Nicht zu vernachlässigen ist im Kontext der Präventionsthematik auch die Sorge um die eigenen alten Mitglieder, die oft selbst schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sind.

Die DOK wird zeitnah Workshops für Präventionsbeauftragte anbieten, beispielsweise auch zur Erarbeitung von Institutionellen Schutzkonzepten, die in drei Viertel der Ordensgemeinschaften noch fehlen.^{ix} Dabei soll auch auf das Wissen von Ordensgemeinschaften zurückgegriffen werden, in denen bereits solche Konzepte erarbeitet wurden.

Schließlich ist auch die Bewusstseinsbildung in den Gemeinschaften eine Form der Prävention.^x Die DOK kann gegebenenfalls unterstützend tätig werden, auch bei der Frage, bis zu welchem Gesundheitszustand eine Auseinandersetzung mit diesen Themen möglich und ratsam ist.

Betroffene in den eigenen Reihen

Nur sehr allgemein wurde erfragt, ob die Ordensleitung um Missbrauchserfahrungen unter den Schwestern und Brüdern wisse. Dies bejahten 27 Prozent der Antwortenden aus 65 Frauen- und 14 Männergemeinschaften. Auffällig ist, dass bei Betroffenen aus Frauengemeinschaften der Missbrauch häufiger im außerkirchlichen Kontext, bei Betroffenen aus Männergemeinschaften aber im kirchlichen Kontext geschah.^{xi}

Systemische Fragen

In der MHG-Studie der Deutschen Bischofskonferenz wurde deutlich, dass sexueller Missbrauch auch systemische Komponenten hat, die erforscht und verändert werden müssen. Die Erhebung unter den DOK-Mitgliedern ist darauf nicht eingegangen. Dennoch wird die DOK die Gemeinschaften weiter ermutigen und befähigen, sich mit diesem Thema in verschiedenen Aspekten auseinanderzusetzen. So wird die Sensibilisierung für Machtmissbrauch, der die Form geistlichen Missbrauchs annimmt, in Veröffentlichungen und Vorträgen weitergeführt. Für den Herbst 2020 plant die DOK eine Tagung zur Thematik der für die Orden typischen Gelübde – insbesondere des Gehorsamsgelübdes – im Zusammenhang mit Machtfragen.

Ferner arbeiten auch Ordensleute beim Synodalen Weg mit. Zehn Ordensfrauen und -männer wurden von der DOK benannt, weitere sind aufgrund anderer Aufgaben und Kompetenzen Mitglieder der Vollversammlung und/oder der Foren des Synodalen Weges.

Die DOK ermutigt die Ordensgemeinschaften, sich den Fragen nach einer zukünftigen Kirchengestalt zu stellen.

Schlusswort

Der Vorstand der DOK ist allen dankbar, die an der Mitgliederbefragung teilgenommen haben. Er wird im Einzelfall auf Gemeinschaften zugehen, die sich nicht beteiligt haben. Die Ergebnisse der Befragung werden helfen, die Arbeit in diesem wichtigen Feld zielgenauer weiterzuführen. Um die Arbeit intensivieren zu

können, werden durch die Schaffung einer Stelle im Generalsekretariat der DOK die Ressourcen aufgestockt.

Am Ende aber bleibt es dabei: Das gemeinsame Bemühen der DOK kann nur dann wirklich Frucht tragen, wenn alle Gemeinschaften sich ihrer Verantwortung stellen und die notwendigen Schritte konsequent umsetzen, zum Wohl der Betroffenen und um neue Taten möglichst zu verhindern.

ⁱ Bei der Mitgliederbefragung wurden Daten zu folgenden Themenfeldern erhoben:

- Kontakte mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Vergangenheit und Gegenwart
- Bestellung von Ansprechpartnern in Fällen von sexuellem Missbrauch
- Anzahl von Personen, die sich als Betroffene von sexueller Gewalt gemeldet haben
- Meldung an Staatsanwaltschaft
- Zahlungen in Anerkennung des Leids, mit und ohne Antrag über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)
- Führung und Durchsicht der Personalakten
- Präventionsbeauftragte / Präventionsschulungen / Schutzkonzepte
- Von Missbrauch Betroffene unter den Ordensangehörigen
- Planung / Durchführung von Studien.10

ii

ⁱⁱⁱ Methodischer Hinweis: In dieser Mitgliederbefragung wurde nicht zwischen Vorkommnissen sexualisierter Gewalt mit oder ohne strafrechtliche Relevanz unterschieden. Ferner wurde der Zeitraum der Vorkommnisse nicht erhoben.

^{iv} Von den 392 Gemeinschaften, die den Fragebogen erhalten haben, haben 111 weniger als zehn Mitglieder. Laut der jährlichen Statistik der DOK waren am 31.12.2019 von den Ordenspersonen 69 Prozent über 75 und 23 Prozent unter 65 Jahre alt. Jene Ordensgemeinschaften, die keinen Fragebogen abgegeben haben, zählen überwiegend zu den kleineren Gemeinschaften

^v In insgesamt 88 Fällen wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, in 907 nicht, in 417 Fällen wurde dazu keine Angabe gemacht. Es wurde angegeben, dass 150 Betroffene (die 57 Ordensgemeinschaften zuzuordnen sind) ausdrücklich keine Einschaltung der Staatsanwaltschaft wollten. Anmerkung zur Verjährung: Einige gaben an, die Taten lägen lange zurück oder die Beschuldigten wären schon lange verstorben. Ob diese Begründungen einer rechtlichen Bewertung standhielten, wäre im Einzelfall zu überprüfen und sind primär Aufgaben der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

^{vi} Von den 244 Ordensgemeinschaften, die Angaben zu unabhängigen Ansprechpersonen gemacht haben, geben 187 an, wie von den bisher gültigen Leitlinien gefordert, mindestens eine solche Person benannt zu haben. 96 Gemeinschaften haben eine unabhängige Ansprechperson; zwei haben zwar mehr als eine Ansprechperson, aber nur eines Geschlechts; 23 Gemeinschaften haben sowohl männliche als auch weibliche unabhängige Ansprechpersonen. Mindestens 90 Prozent der Ordensgemeinschaften, die mit Missbrauchsvorwürfen konfrontiert sind, verfügen über eine unabhängige Ansprechperson. Vier Ordensgemeinschaften, die mit Missbrauchsvorwürfen konfrontiert sind, haben keine Angaben dazu gemacht, ob sie eine unabhängige Ansprechperson haben.

^{vii} Mindestens 109 Ordensgemeinschaften, das heißt mehr als ein Drittel, hat Zugriff auf einen

Beraterstab gemäß der in 2019 gültigen Leitlinien. Weitere 31 Ordensgemeinschaften (10,7 Prozent der Befragten) haben hierzu keine Angaben gemacht. Manche Gemeinschaften haben Zugriff auf diözesane Fachstellen.

^{viii} Von 1.412 Betroffenen, die sich bei Ordensgemeinschaften gemeldet haben, erhielten 774 Betroffene finanzielle Leistungen (Erstattung von Therapiekosten und Zahlungen in Anerkennung des Leids). Die Gründe für nicht geleistete Zahlungen wurden nicht erhoben.

Von den insgesamt 100 Ordensgemeinschaften, bei denen sich Betroffene gemeldet haben, haben 98 Angaben zu Zahlungen gemacht und 83 Ordensgemeinschaften bereits Zahlungen in 765 Fällen von insgesamt 4.322.723,41 € geleistet. Bei neun Fällen war nur angegeben, dass Zahlungen geflossen sind, aber nicht in welcher Höhe. Im Schnitt erhielten Betroffene, an die Zahlungen geleistet wurden, rund 5.500 €. In 613 der 774 Fälle (79,2 Prozent), in denen Zahlungen geleistet wurden, war die zentrale Koordinierungsstelle involviert.

^{ix} Drei Viertel der 260 Ordensgemeinschaften, die die Frage dazu beantworteten, haben (noch) keine institutionellen Schutzkonzepte. 41 der Ordensgemeinschaften, die angeben, häufig oder oft Kontakt mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zu haben, verfügen über kein institutionelles Schutzkonzept. In einzelnen Fällen gibt es Erklärungen wie "keine eigenen Einrichtungen mehr" oder "Wir halten uns an die Schutzkonzepte der Dienstgeber".

^x Die große Mehrheit der Ordensgemeinschaften (200 von 282 mit Angaben) hat sich als Gemeinschaft – unabhängig davon, ob sie selbst mit Missbrauchsvorwürfen konfrontiert ist – mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ inhaltlich auseinandergesetzt. Jedoch geben 77 Ordensgemeinschaften an, sich noch nicht als Gemeinschaft mit dem Thema auseinandergesetzt zu haben. Dies betrifft auch 16 Ordensgemeinschaften, die auch heute noch Kontakt mit Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben. Aus dem Abgleich mit der jährlichen DOK-Statistik ist ersichtlich, dass einige davon zu den sehr kleinen und sehr alten Gemeinschaften zählen. Weitere neun Ordensgemeinschaften haben die Frage nach einer Beschäftigung mit der Thematik „sexueller Missbrauch“ nicht beantwortet.

^{xi} Während 36 der 65 Frauengemeinschaften, die um Betroffene in den eigenen Reihen wissen, also 55 Prozent, angeben, die Mitglieder seien im außerkirchlichen Kontext missbraucht worden, geben zehn der 14 Männergemeinschaften, die um betroffene Mitbrüder wissen, also 72 Prozent, hierzu den kirchlichen Kontext an. Weitere 18 der 65 jeweiligen Ordensgemeinschaften (28 Prozent) geben an, dass Ordensmitglieder sowohl im kirchlichen als auch im nicht-kirchlichen Kontext missbraucht worden sind. Auch hier war der Zeitraum der Taten nicht eingeschränkt.